Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **5 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mitteilungen

Groupe fribourgeois de l'ASPAN

Nous avons le plaisir d'informer nos lecteurs de la constitution, à Fribourg, d'un groupe cantonal de l'ASPAN, dans le cadre de la section de la Suisse occidentale.

Ce groupe, constitué le 13 juin 1947, au cours d'une séance convoquée sous les auspices de la S.I.A., section de Fribourg, se propose d'encourager les efforts de l'ASPAN dans le canton et de créer, dans le public, un mouvement favorable à la poursuite des buts que s'est donné notre association et à la réalisation de l'aménagement du pays.

Le comité appelé à organiser l'activité du groupement est présidé par M. Léon Desbiolles, ingénieur cantonal adjoint et se compose de MM. Albert Weber, directeur de l'Edilité de la ville de Fribourg, vice-président, Henri Gicot, ingénieur-conseil, Ernest de Buman, délégué du T.C.S., section de Fribourg, et Paul Gerber, architecte, secrétaire-caissier.

L'activité du groupe, évoqué dans le rapport du président, au cours de l'assemblée générale du 16 avril 1948, a portée principalement sur le recrutement de nouveaux membres, en cherchant à intéresser les municipalités des villes du canton, les organismes financiers, économiques et industriels aux buts poursuivis par l'ASPAN, ainsi que sur l'élaboration d'un programme d'action touchant les problèmes d'urbanisme qui se posent dans le canton.

Au cours de l'assemblée générale, les membres ont eu le plaisir d'entendre M. Bodmer, directeur du bureau d'études du groupe régional de Berne, représentant le Comité central, feliciter le groupe fribourgeois de son initiative, l'orienter sur les méthodes à appliquer pour la poursuite de ses buts et lui souhaiter plein succès.

Le groupe compte actuellement 40 membres individuels et collectifs.

Land- und Forstwirtschaftszonen im Kanton Zürich

Der Tagespresse war kürzlich zu entnehmen, dass die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes den zürcherischen Gemeinden das Recht abgesprochen habe, in ihren Bauordnungen Gebiete auszuscheiden, in denen nur der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauten erstellt werden dürfen. Die nunmehr vorliegende schriftliche Begründung dieses *bundesgerichtlichen Urteils vom 29. April 1948 in Sachen Lips und Konsorten gegen die Gemeinde Uitikon a. A. und den Regierungsrat des Kantons Zürich* lässt erkennen, dass die angeführte Behauptung nur bedingt richtig ist. Das Bundesgericht spricht den zürcherischen Gemeinden das Recht zur Ausscheidung von Land- und Forstwirtschaftszonen nicht schlechthin ab, sondern nur in jenen Fällen, in denen diese Ausscheidung *nicht* auf Grund eines regierungsrätlichen Gesamtplanes im Sinne des § 8b des zürcherischen Baugesetzes erfolgt. Sobald ein solcher Gesamtplan vorliegt und die Gemeinde die Zonenausscheidung auf Grund dieses Planes vornimmt, fehlt es auch nach Auffassung des Bundesgerichtes nicht an einer gesetzlichen Grundlage.

Offen gelassen ist dagegen *die für die Regional- und Landesplanung wichtigste Rechtsfrage*, wieweit man mit entschädigungslosen öffentlichrechtlichen Grundeigentumsbeschränkungen gehen darf, ohne mit der Eigentumsgarantie der Kantonsverfassfassung in Konflikt zu kommen. Weil im Falle der Gemeinde Uitikon die Ausscheidung von Land- und Forstwirtschaftszonen erfolgt war, ohne dass ein regierungsrätlicher Gesamtplan vorlag, fehlte nach der bundesgerichtlichen Auffassung der Gemeinde die Kompetenz zu dieser Ausscheidung.

(Dr. *Hans Sigg*, Direktionssekretär der kant. Baudirektion, Zürich.)

Schrifttum

Gemeindestatistik

Jeder Orts- und Regionalplanung geht die möglichst lebensnahe Erfassung des Planungsgebietes voran. Besonders für die Verdeutlichung struktureller und funktioneller Zustände und Beziehung vermögen sorgfältig ausgewählte statistische Daten wertvolle Unterlagen zu liefern, die, richtig ausgewertet, über Entwicklungstendenzen und -möglichkeiten ein zutreffendes Bild vermitteln. Mühsam ist die Beschaffung dieser Unterlagen, denn sie müssen in der Regel erst aus eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erhebungen und Dokumenten zusammengetragen werden. Teils handelt es sich um Zahlenwerte, die nicht ohne weiteres jedermann zugänglich sind, teils um Angaben, deren Vorhandensein nicht allgemein bekannt ist. Dazu kommt, dass der mit einer Planung beauftragte Fachmann sich weniger für die Zahlen, als für deren Auswertung interessiert und nicht eben gern Zeit zu statistischen Vorarbeiten investiert, ganz abgesehen davon, dass sein Honorar dafür nur eine geringe Spanne lässt. Es ist deshalb — nicht nur vom Standpunkt der Ortsplanung aus — zu begrüssen, wenn die Gemeinden von sich aus die wichtigsten statistischen Daten in einer Gemeindestatistik sammeln lassen. In kleinen und mittleren Gemeinden sind die hiefür in Betracht fallenden Beamten meistens mit andern Arbeiten überhäuft, und das mag ein Grund sein, weshalb dies nicht schon früher geschah. Dr. oec. publ. *E. Leemann* ist deshalb sicher gut beraten, wenn er sich eingehend der Gemeindestatistik annimmt und im Auftrag vielseitig brauchbare Daten zusammenstellt. Die Arbeiten von Dr. Leemann sind fachlich einwandfrei und übersichtlich dargestellt. Seine Gemeindestatistiken geben erschöpfende Auskunft über Bevölkerungsstand, -entwicklung und -bewegung, erfassen die Schulfrequenzen und gliedern das Gemeindeareal detailliert nach den verschiedenen Bodennutzungen. Eingehend behandelt sind die berufliche und wirtschaftliche Struktur der Gemeinde, aber auch der Verkehr ist ausreichend berücksichtigt. Für die Planung von besonderem Interesse sind die Abschnitte über «Wohnverhältnisse und Bautätigkeit» und «Finanzen und Steuern». Verschiedene Tabellen lassen Rückschlüsse auf den Wohnstandard, die soziologische Gliederung und die sozialen Verhältnisse zu. Wertvoll sind Angaben über den Gemeindehaushalt, aus denen unschwer hervorgeht, bis zu welcher finanziellen Grenze und in welchen Zeiträumen die Gemeinde geplante Massnahmen tatsächlich realisieren kann. Die Gemeindestatistik ist in erster Linie für kommunale Behörden und Amtsstellen bestimmt, doch ist sie in Anlage und Umfang ein Planungshilfsmittel, welches dem Planbearbeiter eigene Erhebungen und Nachforschungen weitgehend ersparen hilft. *A.*